

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der primeone business solutions gmbh, Am Euro Platz 2/Gebäude G, A-1120 Wien, FN 323407z („primeone“) gelten für alle Erklärungen, Angebote, Lieferungen und Leistungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse von primeone im Zusammenhang mit den in § 6 bis § 9 aufgeführten Leistungen. Soweit primeone und der Auftraggeber („die Vertragspartner“) schon vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit der Zusammenarbeit begonnen haben, unterstellen sie diese ebenfalls den Regeln dieser AGB. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere jene des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn primeone ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 1, 2 und 3 UGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragsschluss

1. primeone führt die Vertragsverhandlungen mit dem Auftraggeber per Brief, E-Mail, Telefax, telefonisch oder mündlich/persönlich.
2. Angebote von primeone sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist seitens primeone schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sämtliche Angaben von primeone über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages sind Schätzungen anhand der vom Auftraggeber genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich; gleiches gilt für Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkte, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich bezeichnet.
3. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder eine auf das Angebot bezogene, inhaltsgleiche Bestellung des Auftraggebers zustande, außerdem dadurch, dass primeone mit der Leistungserbringung beginnt. primeone kann jederzeit die schriftliche Bestätigung mündlicher Erklärungen des Auftraggebers verlangen.
4. Weicht die Erklärung oder Bestellung des Auftraggebers vom Angebot von primeone ab („Vertragsangebot des Auftraggebers“), so kommt ein Vertrag nur durch eine Bestätigung des Vertragsangebots des Auftraggebers durch primeone zustande, außerdem dadurch, dass primeone mit der Leistungserbringung beginnt. Ist im Angebot von primeone nichts anderes festgelegt, so hält sich der Auftraggeber zwei Wochen an seine Vertragsangebote gebunden.

§ 3 Standardsoftware, Serviceleistungen oder Cloud-Applikationen eines Dritten

1. Bestellt der Auftraggeber über primeone Standardsoftware, Serviceleistungen, Cloud-Applikationen oder Cloud-Services (Cloud-Applikationen und Cloud-Services zusammen: „die Cloud-Applikationen“) eines Dritten (der „Dritt-Hersteller“), so kommt ein Vertrag ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritt-Hersteller oder Händler zustande, bei dem primeone die Bestellung für den Auftraggeber aufgibt (Händler und Dritt-Hersteller nachfolgend zusammen: „der Dritte“).
2. primeone wickelt die Bestellung des Auftraggebers lediglich ab und hat in Bezug auf die Leistungen des Dritten keine Vertragspflichten.
3. Für den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Dritten. Der Auftraggeber hat sich selbst nach etwaigen Änderungen und Neufassungen der Geschäftsbedingungen des Dritten zu erkundigen.
4. primeone wird den Auftraggeber auf dessen Wunsch unterstützen, eventuelle Ergänzungen und Erweiterungen der Leistungen des Dritt-Herstellers zu erwerben.

§ 4 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation, geben einander die erforderlichen Informationen und unterstützen einander so, dass Zweck und Ziele des Vertrages kooperativ erreicht werden können. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern wird durch die Zusammenarbeit nicht begründet.
2. Erfordert die Zusammenarbeit eine enge Abstimmung der Vertragspartner, gilt folgendes:
 - a. Jeder Vertragspartner benennt vor Leistungsbeginn einen sachkundigen Ansprechpartner, der dem anderen Vertragspartner für Informationen zur Verfügung steht und Entscheidungen selbst treffen oder zeitnah herbeiführen kann. Die Vertragspartner werden den Austausch des Ansprechpartners möglichst vermeiden. Scheidet ein benannter Ansprechpartner aus dem Unternehmen eines Vertragspartners aus, benennt der jeweilige Vertragspartner unverzüglich einen neuen Ansprechpartner und teilt dessen Kontaktdaten und Entscheidungsbefugnisse mit. Falls erforderlich, benennen die Vertragspartner einen Stellvertreter für den Ansprechpartner.
 - b. Die Ansprechpartner unterrichten einander fortlaufend über den Fortschritt der Leistungsabwicklung und treffen sich nach Absprache, zumindest aber einmal im Monat vor Ort oder remote.
 - c. Der Ansprechpartner auf Seiten von primeone hat die Aufgabe, die Leistungsabwicklung verantwortlich zu organisieren. Das umfasst die Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der Leistungen. Der Auftraggeber wirkt hierbei im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten mit (siehe auch § 17). primeone kann verlangen, dass Projektmitarbeiter des Auftraggebers namentlich benannt werden und festgelegt wird, mit welchem Anteil ihrer Arbeitszeit sie für das Projekt zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber darf namentlich benannte Projektmitarbeiter nur aus zwingenden betrieblichen Gründen oder in Absprache mit primeone austauschen.
 - d. Wenn es nach Umfang und Komplexität, der durch primeone zu erbringenden Leistungen erforderlich ist, benennen die Vertragspartner eine gleich große Anzahl von Personen, die gemeinsam ein Lenkungsgremium bilden. Jeder Vertragspartner benennt einen Sprecher. Im Lenkungsgremium berichten die Ansprechpartner über den Stand und den geplanten Fortgang der Leistungserbringung. Das Lenkungsgremium entscheidet, wenn auf der Ebene der Ansprechpartner keine Einigkeit über eine Frage erzielt werden kann. Im Lenkungsgremium wird einstimmig entschieden. Die Stimmrechte liegen bei den Sprechern. Das Lenkungsgremium tritt in einem regelmäßigen, von den Vertragspartnern bei Installation des Gremiums festzulegen den Turnus zusammen. primeone bereitet die Sitzungen des Lenkungsgremiums vor (Einladung, Tagesordnung, Entscheidungsmaterial).
 - e. Jeder Vertragspartner kann zusätzliche Besprechungen der Ansprechpartner oder des Lenkungsgremiums verlangen.
3. primeone kann über Besprechungen ein Protokoll erstellen, das die wesentlichen Erörterungspunkte und die getroffenen Entscheidungen festhält und das primeone dem Auftraggeber unverzüglich nach seiner Fertigstellung überlässt. Das Protokoll wird verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht binnen fünf Werktagen schriftlich mit eigenem Formulierungsvorschlag widerspricht. Über einen Widerspruch wird in der nächsten Besprechung verhandelt.

§ 5 Leistungen von primeone, Leistungsanforderungen und Änderungsverlangen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Leistungen von primeone seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Merkmale und Bedingungen der Leistungen von primeone bekannt.
2. Produktbeschreibungen, Darstellungen usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie ist nur bei schriftlicher Erklärung durch die Geschäftsleitung von primeone wirksam.
3. primeone sichert keine barrierefreie Ausgestaltung von Standard - und Individualsoftware im Sinn des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) zu, sofern dies mit dem Auftraggeber nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
4. Gewünschte Änderungen und Erweiterungen oder Ergänzungen der Leistungen (zusammen: „das Änderungsverlangen“) sind vom Auftraggeber schriftlich anzufordern; primeone kann jederzeit die schriftliche Bestätigung eines mündlichen Änderungsverlangens verlangen. primeone schätzt als bald ab, ob das Änderungsverlangen umsetzbar ist und welche Auswirkungen es auf den Vertrag (insbesondere auf die zeitliche Planung und Vergütung) hat, und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis dieser Abschätzung schriftlich mit. Der Auftraggeber hat primeone den zeitlichen Aufwand, der mit der Abschätzung des Änderungsverlangens, insbesondere mit der Analyse und Konzepterstellung verbunden ist, auf Basis der vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zu vergüten.
primeone kann die Ausführung eines Änderungsverlangens verweigern, wenn ihr diese unzumutbar ist oder wenn das Änderungsverlangen nicht durchführbar ist. Hat die Umsetzung eines Änderungsverlangens Auswirkungen auf den Zeitplan oder die Vergütung, hat primeone Anspruch auf eine Anpassung der vertraglichen Regelungen hierzu. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Anpassung, setzt primeone ihre Leistungserbringung nach den bisherigen vertraglichen Vorgaben fort.
5. primeone ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit die Teilleistung für den Auftraggeber isoliert sinnvoll nutzbar ist.
6. primeone kann Leistungen auch remote, also durch Fernzugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers, erbringen. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und primeone nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seinen IT-Systemen zu gewähren.
7. primeone kann Subunternehmen und Sonderfachleute für Teile der Leistungen hinzuziehen. Die Subunternehmen und Sonderfachleute sind Erfüllungsgehilfen von primeone. Für die Subunternehmen und ihre Mitarbeiter sowie die Sonderfachleute gelten dieselben Regeln wie für primeone; die Subunternehmen und die Sonderfachleute können die Leistungspflicht jedoch nicht weiterdelegieren.

§ 6 Einführung eines Software-Systems

1. Übernimmt primeone die Einführung einer Software (nachfolgend: „die Software“) beim Auftraggeber, so erbringt primeone gegen Vergütung im Umfang der Beauftragung ein Bündel von Leistungen.
2. Installation der Software:
Ist primeone mit der Installation der Software beauftragt, so gilt:
 - a. primeone installiert die Software auf einem Produktivsystem und im vereinbarten Umfang auf einem oder mehreren Test- und Entwicklungssystemen beim

- Auftraggeber.
- b. Ist die Software als Cloud-Applikation auf den Geräten (Hardware) eines Dritten, insbesondere des Dritt-Herstellers (vgl. § 3 Abs. 1) installiert, erbringt primeone keine Installationsleistungen in Bezug auf die Software.
3. Individuelle Anpassungen der Software („Customizing“):
Ist primeone mit der Erbringung von Customizing-Leistungen beauftragt, so gilt:
- a. primeone passt die Software an die individuellen Anforderungen des Auftraggebers durch Customizing an. Unter Customizing verstehen die Vertragspartner alle Anpassungen der Software, die ohne Programmierung möglich sind; für individuelle Anpassungen, die eine Programmierfähigkeit erfordern, gilt § 7.
 - b. Ist die Software als Cloud-Applikation auf den Geräten (Hardware) eines Dritten (vgl. Abs. 2 lit. b) installiert, erbringt primeone Customizing- Leistungen in Bezug auf die Software, wenn und soweit dies technisch möglich ist und vom Dritten unterstützt wird.
 - c. primeone schuldet nicht die Dokumentation der Anpassungen, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich etwas anderes vereinbart;
4. Anbindung der Software über Schnittstellen an die IT-Landschaft des Auftraggebers:
Ist primeone mit der Anbindung der Software an die IT-Landschaft des Auftraggebers beauftragt, so gilt:
- a. primeone bindet die Software über Schnittstellen an die IT-Landschaft des Auftraggebers an. Sind Programmierfähigkeiten in diesem Zusammenhang erforderlich, gilt ergänzend § 7.
 - b. Ist die Software als Cloud-Applikation auf den Geräten (Hardware) eines Dritten (vgl. Abs. 2 lit. b) installiert, erbringt primeone Leistungen in Bezug auf die Anbindung der Cloud-Applikation über Schnittstellen an die IT-Landschaft des Auftraggebers, wenn und soweit dies technisch möglich ist und vom Dritten unterstützt wird.
 - c. primeone schuldet nicht die Dokumentation der Schnittstellen, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
 - d. Der Auftraggeber stellt primeone Testsysteme für alle Nachbarsysteme oder Drittsysteme, an die die Software über Schnittstellen anzubinden ist, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung (vgl. auch § 17).
5. Datenmigration:
Ist primeone mit der Planung und Durchführung der Übernahme von Daten des Auftraggebers („Datenmigration“) beauftragt, so gilt:
- a. primeone schuldet nur eine Übernahme der Daten so, wie sie im IT-System des Auftraggebers vorhanden sind. Sind Programmierfähigkeiten in diesem Zusammenhang erforderlich, gilt ergänzend § 7.
 - b. primeone wird die Daten des Auftraggebers nicht auf ihre Qualität prüfen.
 - c. Eine Analyse der Daten auf Qualität und Vollständigkeit durch primeone und eine anschließende Datenbereinigung sind gesondert zu beauftragen und nach Aufwand zu vergüten.
 - d. Ist die Software als Cloud-Applikation auf den Geräten (Hardware) eines Dritten (vgl. Abs. 2 lit. b) installiert, erbringt primeone Datenmigrationsleistungen, wenn und soweit dies technisch möglich ist und vom Dritten unterstützt wird.
6. Die Leistungen nach § 6 unterstehen einheitlich dem Werkvertragsrecht nach §§ 1165 ff ABGB.

§ 7 Programmierung von Individualsoftware

1. Grundlage für die Programmierung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die primeone gegen Vergütung aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.
2. Der Auftraggeber erhält das Quellprogramm und die Entwicklungsdokumentation. Ein Benutzerhandbuch erhält er nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
3. primeone wird nur solche Open Source-Software und Komponenten, insbesondere Open Source- Programmbibliotheken, bei der Entwicklung der Individualsoftware für den Auftraggeber einsetzen und/oder in die Individualsoftware implementieren, deren Lizenzbedingungen einer uneingeschränkten Weiterveräußerung und kommerziellen Nutzung der Individualsoftware nicht entgegen stehen und die Individualsoftware nicht unter die Bestimmungen der Lizenzbedingungen der Open Source-Software und Komponenten stellen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass primeone die Verwendung von Open Source-Software und Komponenten (einschließlich Open Source-Programmbibliotheken) in vollem Umfang unter Nennung der Open Source-Software und Komponenten, ihrer Funktionen und ihrer technischen Einbindung in die Individualsoftware und der für diese geltenden Lizenzbedingungen ihm gegenüber offenlegt.
4. Übernimmt primeone die Entwicklung und Programmierung von Individualsoftware für den Auftraggeber, gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Workshops und Schulungen

1. Der Auftraggeber kann primeone gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Workshops oder von Software-Anwenderschulungen oder mit der Schulung von Multiplikatoren, die ihrerseits die Anwender des Software-Systems schulen („Multiplikatorenschulung“ bzw. „Train the Trainer“), beauftragen. Ist eine ausreichende Schulung aller Mitarbeiter des Auftraggebers durch eine Multiplikatorenschulung nicht zu erreichen, kann der Auftraggeber primeone mit der Schulung weiterer Mitarbeiter gegen gesonderte Vergütung beauftragen.
2. Workshops oder Schulungen erfolgen nach Wahl von primeone beim Auftraggeber oder an einer in Absprache mit dem Auftraggeber zu bestimmender anderer Stelle (z. B. bei primeone). Bei einem Workshop/einer Schulung beim Auftraggeber stellt dieser nach Absprache mit primeone entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung. Bei einem Workshop/einer Schulung an anderer Stelle stellt der Auftraggeber die Räumlichkeiten ebenfalls auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt in Abstimmung mit primeone die erforderliche Hardware und Software und weiteres Material (z. B. Flipcharts, etc.) auf seine Kosten vor Ort bereit.
3. primeone ist berechtigt, einen Workshop- oder Schulungstermin aus wichtigem Grund kurzfristig ausfallen zu lassen. primeone wird dem Auftraggeber die Absage eines Termins ehestmöglich mitteilen und Ersatztermine anbieten.
4. primeone schuldet die Abhaltung des Workshops oder der Software-Anwenderschulung, nicht jedoch einen darüberhinausgehenden Erfolg.

§ 9 Sonstige Dienstleistungen

1. primeone erbringt für den Auftraggeber aufgrund dessen Beauftragung sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen und weitere IT-Dienstleistungen, die nicht unter § 6 bis § 8 fallen, gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand.
2. primeone schuldet im Rahmen eines Vertrages über sonstige Dienstleistungen nur die Tätigkeit als solche, nicht aber ein bestimmtes Arbeitsergebnis.

§ 10 Abnahme der von primeone erbrachten Leistungen

1. primeone kann verlangen, dass der Auftraggeber abgeschlossene Leistungsstände prüft und mangels berechtigter Einwendungen freigibt.
2. Sind von primeone erbrachte Leistungen abzunehmen (vgl. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 4), so gilt im Rahmen der Abnahme folgendes:
 - a. primeone teilt dem Auftraggeber den Abschluss der Einführungsarbeiten mit und fordert ihn auf, mit der Abnahmeprüfung zu beginnen. Damit beginnt ein Testzeitraum von zwei Wochen. Der Auftraggeber führt die Abnahmetests in eigener Verantwortung durch. Der Auftraggeber kann primeone gesondert und gegen Vergütung beauftragen, ihn bei der Durchführung der Abnahmetests zu unterstützen.
 - b. Im Rahmen der Abnahmetests gilt folgende Fehlerklasseneinteilung:
 - **Fehlerklasse 1 (betriebsverhindernder Fehler):** Der Fehler verhindert die Nutzung der Leistung, d. h. der tägliche Betriebsablauf erleidet, unabhängig von der Systemumgebung und des Softwaregebrauchs, einen kompletten Betriebsstillstand, und die produktive Weiterarbeit kann nicht gewährleistet werden.
 - **Fehlerklasse 2 (betriebsbehindernder Fehler):** Der Fehler behindert die Nutzung der Leistung schwerwiegen, d. h. die täglichen Transaktionsprozesse sind, unabhängig von der Systemumgebung und des Softwaregebrauchs, erheblich beeinträchtigt und können nur durch manuellen Mehraufwand unter Zuhilfenahme von Workarounds abgewickelt werden.
 - **Fehlerklasse 3:** Sonstiger Fehler.
 - c. Bei einem Fehler der Klasse 1 verlängert sich der Testzeitraum um die Zeit, die primeone benötigt, den Fehler der Klasse 1 auszuräumen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen; der Auftraggeber kann zusätzlich die Verlängerung des Testzeitraums um eine weitere Woche verlangen. Fehler der Klassen 2 und 3 hemmen den Zeitlauf nicht.
 - d. Mit Ende des Testzeitraums gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Auftraggebers bedarf. Der Auftraggeber kann die automatische Abnahme nur dadurch verhindern, dass er rechtzeitig und schriftlich abnahmeverhindernde Fehler mitteilt. Fehler der Klasse 1 sind stets abnahmeverhindernd. Fehler der Klasse 2 sind nur dann abnahmeverhindernd, wenn mehr als zehn Fehler der Klasse 2 vorliegen. Fehler der Klasse 3 sind nicht abnahmeverhindernd.
 - e. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass nach Nutzungszweck voneinander abgegrenzte Bereiche durch Teilabnahmen vorab abgenommen werden; lit. a) bis d) gelten entsprechend. In Bezug auf Eigenschaften des Teilbereichs, die der Auftraggeber erst im Zusammenhang mit später abgenommenen Teilbereichen prüfen kann, beginnt die Gewährleistungszeit für den zuerst abgenommenen Teilbereich erst mit der Abnahme des später abgenommenen Teilbereichs.

§ 11 Nutzungsrechte des Auftraggebers

1. Von primeone unter diesem Vertrag erstellte Vertragsgegenstände sind einschließlich ihrer Vorbereitungsstufen, Entwurfsmaterialien und Dokumentationsunterlagen (nachfolgend zusammen: „die Arbeitsergebnisse“) rechtlich geschützt. Gleiches gilt für von primeone gelieferte Vertragsgegenstände, Urheber-, Patent- und Markenrechte und sonstige Schutzrechte an den Vertragsgegenständen und an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung von primeone überlassenen Unterlagen und Ergebnissen stehen im Verhältnis der Vertragspartner zunächst ausschließlich primeone zu.
2. Übernimmt primeone die Entwicklung und Programmierung von Individualsoftware (vgl. § 6 Abs. 4 lit. a) und Abs. 5 lit. a), § 7) oder erstellt primeone im Rahmen der Erbringung sonstiger Dienstleistungen nach § 9 rechtlich geschützte Arbeitsergebnisse, stehen alle Urheberrechte daran primeone bzw. deren Lizenzgebern zu. primeone räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Das ausschließliche Nutzungsrecht des Auftraggebers umfasst folgende Rechte:
 - a. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke und für Zwecke der gemäß § 15 AktG mit dem Auftraggeber verbundenen Konzernunternehmen während ihrer Zugehörigkeit zum Konzern nutzen und diese Unternehmen für die Zeit der Verbindung in gleicher Weise zur Nutzung der Arbeitsergebnisse berechtigen, wie der Auftraggeber selbst berechtigt ist.
 - b. Der Auftraggeber darf Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vornehmen.
 - c. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse im Original oder in bearbeiteter Form auf einem beliebigen Medium speichern, ablaufen lassen, vervielfältigen, und innerhalb und außerhalb eines Netzwerks verwenden und unabhängig vom Endgerät, sowohl mobil als auch stationär insbesondere über das Internet zugänglich machen.
 - d. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse in Datenbanken und Datennetzen nutzen.
 - e. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse auch auf den Geräten (Hardware) eines zuvor schriftlich gegenüber primeone benannten Dritten, der nicht mit dem Auftraggeber nach lit. a) verbunden ist, im Rahmen von Outsourcing oder Hosting nach lit. c) und lit. d) nutzen.
3. Der Auftraggeber darf Workshop- und Schulungsunterlagen ausschließlich für interne Zwecke, insbesondere interne Workshops und Schulungen verwenden. Der Auftraggeber darf die Unterlagen nicht vervielfältigen und nicht auf seinen IT-Systemen in elektronischer Form (z. B. als PDF-Datei) speichern und seinen Mitarbeitern zum Abruf zur Verfügung stellen.
4. Eine über die Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 hinausgehende Nutzung rechtlich geschützter Arbeitsergebnisse und Vertragsgegenstände, insbesondere ihre Vermietung, ihr Verleih oder ihre Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, ihr Gebrauch durch und für Dritte oder ihre Weitergabe an nicht berechnigte Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von primeone und ist zusätzlich und angemessen zu vergüten.
5. An rechtlich geschützten Gegenständen, die nicht Vertragsgegenstand sind, aber von primeone während der Leistungserbringung beim Auftraggeber ein gesetzt und auf dessen Geräten (Hardware) installiert oder gespeichert werden oder von denen der Auftraggeber Vervielfältigungsstücke erhält, hat der Auftraggeber keine Rechte. Er hat solche Gegenstände unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben.
6. primeone darf überprüfen, ob der Auftraggeber die Vertragsgegenstände im vertraglich vereinbarten Umfang und gemäß diesen Nutzungsbestimmungen nutzt und Gegenstände

nach Abs. 5 gelöscht hat. Hierzu wird der Auftraggeber primeone Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren und eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. primeone darf die Prüfung in den Räumen des Auftraggebers während seiner regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, beispielsweise einen Wirtschaftsprüfer, auf eigene Kosten durchführen lassen. primeone wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch eine Prüfung vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

7. Ist Software Dritter Teil der Leistungen von primeone, so gelten für diese die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Dritten (vgl. § 3). Enthält die Softwarekomponenten, die unter den Bedingungen einer Open-Source-Lizenz stehen („Open-Source-Komponenten“), so gelten für diese die Regeln der jeweiligen Open-Source-Lizenz.

§ 12 Beginn und Ende der Rechte des Auftraggebers

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen, insbesondere an Datenträgern oder Workshop- und Schulungsunterlagen, und die Rechte nach § 11 gehen erst nach der vollständigen Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Auftraggeber über.
2. primeone kann die Übertragung der Rechte nach § 11 unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber in erheblicher Weise gegen § 11 verstößt.
3. Im Falle des Widerrufs von Rechten gemäß Abs. 2 kann primeone vom Auftraggeber die Rückgabe des Originaldatenträgers mit der Software und von ausgehändigten Workshop- und Schulungsunterlagen verlangen und die schriftliche Versicherung, dass der Auftraggeber alle Kopien der Software (gleich in welchem Stand) unbrauchbar gemacht und Vervielfältigungen ausgehändigter Workshop- und Schulungsunterlagen von seinen Systemen gelöscht oder vernichtet hat.

§ 13 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

1. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
2. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem primeone durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskampf, Nichtbelieferung durch Zulieferer und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Auftraggebers (§ 17). Satz 1 gilt auch für die Zeit, in der sich der Auftraggeber mit Leistungspflichten aus dem jeweiligen Vertrag in Verzug befindet.
3. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform des § 886 ABGB (vgl. § 27 Abs. 3). Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 14 Beendigung des Leistungsaustausches, Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

1. Der Auftraggeber kann Verträge über die Einführung eines Softwareprojekts (§ 6) und über die Programmierung von Individualsoftware (§ 7) jederzeit kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, erhält primeone die vereinbarte Vergütung für die bis zum Wirksam werden der Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen. Zusätzlich hat primeone einen Anspruch auf 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Vergütung.
2. Verträge über sonstige Dienstleistungen nach § 9, die zeitlich befristet abgeschlossen sind, enden mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Haben die Vertragspartner den Vertrag nach § 9 auf unbestimmte Zeit geschlossen, so gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen; haben die Vertragspartner hierzu keine Vereinbarung getroffen, so kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die übrigen vertraglichen Beziehungen bleiben von der Kündigung unberührt.
3. Jede außerordentliche Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs zwischen den Vertragspartnern (z. B. bei Rücktritt, Preisminderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadenersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise mindestens zwei Wochen) schriftlich angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. Wer die Störung des Vertragsverhältnisses ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
4. Kündigt primeone den Vertrag wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers aus wichtigem Grund, so erhält primeone als Mindestschaden die vertragsgemäße Vergütung, auf die sie ohne die Kündigung Anspruch gehabt hätte. Der Schadenersatzanspruch besteht nicht, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Als Abzug für ersparte Aufwendungen von primeone werden 10% der vertragsgemäßen Vergütung vereinbart. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, die Ersparnis sei wesentlich höher als 10%.
5. Alle Erklärungen im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 886 ABGB (vgl. § 27 Abs. 3).

§ 15 Vergütung

1. Der Auftraggeber zahlt primeone die vereinbarte Vergütung. Diese versteht sich ab Erfüllungsort. Änderungsverlangen (§ 5 Abs. 4) sind stets zu vergüten, gleich ob die Vertragspartner einen Pauschal- oder Festpreis vereinbart haben.
2. Haben die Vertragspartner eine Leistung gegen Vergütung nach Aufwand vereinbart („Zeithonorar“), weist primeone ihre Leistungen durch eine Zeitaufstellung nach, aus der sich der eingesetzte Mitarbeiter, die jeweilige Tätigkeit, der Tag der Leistungserbringung und der Zeitaufwand für die Tätigkeit ergeben. primeone rechnet angefallene Arbeitszeiten viertelstundengenau ab. primeone erstellt die Zeitaufstellung jeweils bis zum zehnten Kalendertag eines Kalendermonats für den Vormonat. Die Zeitaufstellung gilt als Leistungsnachweis als genehmigt, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
3. Vereinbaren die Parteien einen Pauschal- oder Festpreis für die Vertragsdurchführung, so sind die dieser Preisabrede unter fallenden Leistungsmerkmalen schriftlich im Vertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung festzuhalten. Soweit keine Fest- oder

- Pauschalpreisabrede getroffen wurde, erbringt primeone die Leistungen gegen Zeithonorar.
- primeone kann eine angemessene zusätzliche Vergütung für Leistungen verlangen, die der Auftraggeber wegen Versäumung einer Mitwirkungspflicht (insbesondere § 17) verursachte oder die durch Fehlbedienung oder nicht korrekte Softwareumgebung notwendig wurden.
 - Zur Vergütung und zu allen Entgelten und Preisen kommt stets die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, es sei denn, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit oder eine innergemeinschaftliche Leistung innerhalb von Ländern der Europäischen Union (EU).
 - Die vereinbarte Vergütung ist nach Leistungserbringung fällig. primeone ist berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall von Teilleistungen; die Höhe einer Abschlagszahlung oder Vorauszahlung orientiert sich am Wert der Teilleistung.

§ 16 Rechnungsstellung und Zahlung, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrechte

- primeone rechnet nach Zeithonorar erbrachte Leistungen (§ 15 Abs. 2) im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung oder jeweils am Monatsende ab.
- primeone erstellt für jede Zahlungsforderung eine prüfbare Rechnung. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist der unstreitige Teilbetrag auszuzahlen.
- Bestellt der Auftraggeber über primeone Standardsoftware, Serviceleistungen oder Cloud-Applikationen eines Dritten (der „Dritt-Hersteller“), so kann der Auftraggeber die Vergütung für die Standardsoftware und/oder die Serviceleistungen oder die Cloud-Applikation des Dritt-Herstellers in der ersten Abrechnungsperiode mit befreiender Wirkung an primeone bezahlen.
- Der Auftraggeber kann nur mit von primeone unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von primeone an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen unbestrittener oder rechtskräftiger Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 17 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber unterstützt primeone bei der Leistungserbringung und erteilt primeone rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich und für den Auftraggeber zumutbar ist, wirkt er bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich mit, in dem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssysteme, andere Software, kompatible Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber hat die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung sicherzustellen.
- Der Auftraggeber definiert frühzeitig, möglichst schon zu Beginn eines Projekts in Absprache mit primeone Testfälle und stellt diese primeone zur Verfügung. Der Auftraggeber kann primeone gegen Vergütung beauftragen, Testszenarien vorzuschlagen.
- Der Auftraggeber trifft angemessene und zumutbare Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten. Er hat insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen, gefahrenentsprechenden Datensicherung nach dem aktuellen Stand der Technik.
- Der Auftraggeber gewährt primeone bei Bedarf Zugriff auf Rechnersysteme (insbesondere Altsysteme, Testsysteme und benachbarte Systeme).

5. Der Auftraggeber stellt die für die Installation und Nutzung des von primeone einzuführenden Software-Systems (vgl. § 6) erforderliche Hardware bei. Die Hardware ist so rechtzeitig beizustellen, dass primeone die vertragsgemäßen Leistungen ohne Verzögerung erbringen kann.
6. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach, kann primeone den dadurch entstehenden Mehraufwand zusätzlich in Rechnung stellen.

§ 18 Sachmängel

1. Bei Mängeln im Zusammenhang mit Leistung nach § 6 und § 7 gilt:
 - a. Der Auftraggeber hat Mängel oder Störungen unverzüglich zu melden. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch spätestens am übernächsten Werktag schriftlich zu wiederholen. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis des Software-Systems oder der erstellten Individualsoftware und Qualifikation hat und primeone schriftlich als meldeberechtigt benannt wurde.
 - b. Der Auftraggeber unterstützt primeone nach den Regeln dieses Vertrags bei der Aufklärung und Beseitigung des Mangels, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, primeone umfassend informiert und primeone die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt. Die Mitwirkung erfolgt seitens des Auftraggebers unentgeltlich. Soweit nicht ein Mangel der Leistung von primeone vorliegt, sondern beispielsweise eine Fehlbedienung oder ein Problem der Softwareumgebung, erhält primeone vom Auftraggeber für die Tätigkeit der Aufklärung und Beseitigung des Mangels ein Zeithonorar (vgl. § 15 Abs. 2).
 - c. primeone kann zunächst verbessern. primeone kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen; der Auftraggeber hat primeone hierfür Zugang zu seinen IT-Systemen zu gewähren. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von primeone durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines mangelfreien oder neuen Programmstandes oder dadurch, dass primeone Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels hat der Auftraggeber zumindest drei Verbesserungsversuche hinzunehmen. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Mangel nicht enthalten hat, ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
 - d. Für die Mangelbeseitigung gelten folgende Reaktionszeiten:
 - Bei Mängeln der Klasse 1 (§ 10 Abs. 2 b) und einer Fehlermeldung während der üblichen Arbeitszeiten beginnt primeone unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Stunden nach der Fehlermeldung mit der Beseitigung und setzt sie, so weit zumutbar, bis zur Beseitigung auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Die üblichen Arbeitszeiten sind werktags, Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen bundesweite Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.
 - Bei Mängeln der Klasse 2 (§ 10 Abs. 2 b) und einer Fehlermeldung während der üblichen Arbeitszeiten (vgl. § 18 Abs. 1 lit. d) i) beginnt primeone bei Fehlermeldung vor 12 Uhr mit der Beseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. primeone kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Mangel später beseitigen, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
 - Mängel der Klasse 3 (§ 10 Abs. 2 b) beseitigt primeone nach Zweckmäßigkeit im

- Rahmen eines korrekten Mangelbeseitigungsmanagements alsbald oder später.
- e. Der Auftraggeber trägt die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Verbesserung durch den Auftraggeber erschwert ist, etwa durch Bedienung der Vertragsgegenstände oder die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten. Bei erheblicher Erschwerung wird primeone von ihrer Gewährleistungspflicht frei. In jedem Fall bleibt primeone der Einwand des Mitverschuldens des Auftraggebers offen.
2. Bei Mängeln im Zusammenhang mit Leistungen nach § 8 und § 9 gilt:
Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit hat primeone die Möglichkeit zur Abhilfe. Der Auftraggeber hat zumindest drei Abhilfeversuche hinzunehmen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 19 Rechtsmängel

primeone stellt die Leistungen frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen. Falls Dritte entgegenstehende Ansprüche erheben, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 20 Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird hiermit ausgeschlossen.

§ 21 Schadenersatz

1. primeone haftet dem Auftraggeber für von ihr nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens in Höhe des typischen und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schadens. Die Ansprüche sind beschränkt auf EUR 50.000,00 je Schadensfall und EUR 125.000,00 für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von primeone herangezogene Subunternehmen oder Sonderfachleute zurückzuführen sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Fall des Abs. 2 - ausgeschlossen.
2. Bei verschuldeten Personenschäden und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz haftet primeone entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie z. B. entgangenen Gewinn, mit einer Betriebsunterbrechung verbundene Kosten, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Wenn die Datensicherung ausdrücklich vereinbart ist, ist entgegen § 2 1 Abs. 5 - die Haftung für einen Datenverlust nicht ausgeschlossen, jedoch auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gefahrensprechender Datensicherung nach dem Stand der Technik eingetreten wäre. Die Haftung ist in diesem Fall jedenfalls begrenzt mit maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, jedoch maximal EUR 15.000,00. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
5. Die Beweislastumkehr des § 1 298 ABGB und des § 933a ABGB wird ausgeschlossen.
6. primeone bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

7. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

§ 22 Subunternehmen und Sonderfachleute

Sofern primeone Subunternehmen oder Sonderfachleute heranzieht und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegenüber diesen entstehen, tritt primeone diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Subunternehmen oder Sonderfachleute halten.

§ 23 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hin aus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Der Auftraggeber macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

§ 24 Datenschutz

1. Die Vertragspartner beachten die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Österreich gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. primeone verpflichtet die auf ihrer Seite tätigen Personen gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) schriftlich zum Datengeheimnis und weist dies dem Auftraggeber auf Anforderung nach. Erforderlichen falls werden die Vertragspartner eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) schließen.
2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch primeone personenbezogene Daten, so gewährleistet er, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und hält im Falle des Verstoßes primeone von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

§ 25 Referenzkunde

primeone ist berechtigt, in Werbematerial, auf ihrer Internetseite, auf Social Media, in Präsentationen, auf Veranstaltungen, usw. auf ihre Geschäftsverbindung zu dem Auftraggeber hinzuweisen und den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen.

§ 26 Abwerbeverbot

Beide Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages und darüber hin aus ein halbes Jahr nach seiner Beendigung keine Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners aktiv abzuwerben. Umgehungen werden gleichbehandelt. Verstößt ein Vertragspartner gegen das Abwerbeverbot, so hat er dem anderen Teil für jeden Fall der nachgewiesenen Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe des letzten Bruttojahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

§ 27 Sonstiges

1. Dieser Vertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
3. Haben nach diesen Geschäftsbedingungen Erklärungen schriftlich zu erfolgen, so sind E-Mails und Telefaxe ausreichend. Dies gilt nicht für Erklärungen nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 5, die stets der Schriftform des § 886 ABGB bedürfen.
4. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von primeone. primeone ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
5. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine sinngemäße gültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
6. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens einen Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
7. Im Falle, der nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation gilt in einem anfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund der vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.